



FÜR FAMILIEN MIT KINDERN JEDEN ALTERS AUS GREIFENSEE UND NÄNIKON
Andere Familien kennenlernen | Elternbildung | Freizeitangebote für Eltern und Kinder

Statuten der Elterngruppe Gryfechind

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Elterngruppe Gryfechind“ besteht mit Sitz in Greifensee ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, sich für das Wohl der Familien und deren Kinder in Greifensee einzusetzen.

Der Verein kann in besonderen Fällen und im Rahmen seiner Zwecksetzung auch ausserhalb der Gemeinde Greifensee tätig werden.

3. Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf schriftlich unterzeichnetes Gesuch hin als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

4. Mittel

a) Mitgliederbeiträge

Ab 1.1.2003 beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag für Mitglieder in der

Kategorie A	Haushalt mit zwei Erwachsenen	Fr. 40.00
Kategorie B	Haushalt mit einem Erwachsenen	Fr. 20.00
Kategorie C	Gönner (erhalten nur GV-Unterlagen)	Fr. 25.00

Für die jährliche Beitragspflicht massgebend ist der jeweilige Personenstand am 1. Januar eines Jahres.



FÜR FAMILIEN MIT KINDERN JEDEN ALTERS AUS GREIFENSEE UND NÄNIKON

Andere Familien kennenlernen | Elternbildung | Freizeitangebote für Eltern und Kinder

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

5. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs.3 des ZGB vorbehalten.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6.1 Vereinsversammlung

a) Befugnisse

1. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
2. Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind



FÜR FAMILIEN MIT KINDERN JEDEN ALTERS AUS GREIFENSEE UND NÄNIKON

Andere Familien kennenlernen | Elternbildung | Freizeitangebote für Eltern und Kinder

b) Durchführung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Vereinsjahres durchzuführen.

Drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und im darauffolgenden Jahr durch die Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

c) Form der Einberufung

Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

d) Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse werden von der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Zur Berechnung des Mehrs ist die Zahl der an der Vereinsversammlung Stimmenden massgebend; Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen oder Wahlen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.



FÜR FAMILIEN MIT KINDERN JEDEN ALTERS AUS GREIFENSEE UND NÄNIKON

Andere Familien kennenlernen | Elternbildung | Freizeitangebote für Eltern und Kinder

6.2. Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird.

b) Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für die Gesellschaft nach aussen.

c) Beschlussfassung und Stimmrecht

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt sind.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen an der Vorstandssitzung entschuldigt abwesend, so kann es zu einem Antrag ein schriftliches Votum abgeben.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Zirkulationsbeschlüssen ist jede Stimmrechtsvertretung ausgeschlossen.



FÜR FAMILIEN MIT KINDERN JEDEN ALTERS AUS GREIFENSEE UND NÄNIKON

Andere Familien kennenlernen | Elternbildung | Freizeitangebote für Eltern und Kinder

6.3. Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor.

Der/Die Rechnungsrevisor/en prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Der/Die Rechnungsrevisor/en werden jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Sie sind wiederwählbar.

7. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 6.1.lit. d., Absatz 2.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des allfälligen Aktivenüberschusses.

8. Schlussbestimmung

Die Statutenrevision (siehe 6.2 a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern) ist durch die Generalversammlung vom 8. Mai 2009 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.